



Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato per la stampa – Press Release

Bern, den 27 Oktober 2011

Embargo: 3.11.2011 12h00

E-6220/2006 / Urteil vom 27. Oktober 2011

Lageanalyse Sri Lanka: Sicherheitslage, besonders gefährdete Personengruppen in Sri Lanka. Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Sri Lanka. Entwicklung der Lage und Änderung der Wegweisungsvollzugspraxis seit dem letzten publizierten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2008/2 vom 14. Februar 2008 (Stand: September 2011).

Das Urteil aktualisiert die letztmals im Februar 2008 (BVGE 2008/2) vorgenommene Lageanalyse betreffend Sri Lanka. Es werden dabei Aspekte sowohl betreffend die Flüchtlingseigenschaft als auch betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges behandelt. Im Wegweisungspunkt wird die Praxis gegenüber BVGE 2008/2 geändert:

Die Flüchtlingseigenschaft

Die Sicherheitslage hat sich seit Beendigung des militärischen Konflikts zwischen der sri-lankischen Armee und den LTTE im Mai 2009 erheblich verbessert und stabilisiert. Die LTTE wurden militärisch vernichtend geschlagen. Von den LTTE gehen keine Verfolgungshandlungen mehr aus. Verschlechtert hat sich demgegenüber die Menschenrechtslage in Sri Lanka, namentlich hinsichtlich der Meinungsäusserungs- und Pressefreiheit. Politisch Oppositionelle werden seitens der Regierung als Staatsfeinde betrachtet und müssen mit entsprechender Verfolgung rechnen (Erw. 6 und 7).

Einer erhöhten Verfolgungsgefahr sehen sich insbesondere Personen ausgesetzt, die gewissen, im Urteil umschriebenen Risikogruppen angehören. Neben der politischen Opposition verdächtigten Personen (Erw. 8.1) handelt es sich namentlich um kritisch auftretende Journalisten und Medienschaffende, um Menschenrechtsaktivisten und regimekritische NGO-Vertreter (Erw. 8.2) oder um Personen, die Opfer und Zeuge schwerer Menschenrechtsverstösse waren oder diesbezüglich juristische Schritte einleiten (Erw. 8.3). Ebenso sind Rückkehrer aus der Schweiz, denen nahe Kontakte zur LTTE unterstellt werden, einer erhöhten Verfolgungsgefahr ausgesetzt (vgl. Erw. 8.4 und 8.5).

Der Wegweisungsvollzug

Angesichts der verbesserten Sicherheitslage ist die Wegweisungsvollzugspraxis betreffend den Norden und Osten Sri Lankas, die das Bundesverwaltungsgericht letztmals im Entscheid BVGE 2008/2 grundsätzlich definiert hatte, anzupassen. Das Urteil bestätigt die Praxisänderung, die das BFM per 1. März 2011 eingeleitet hat, wonach eine Rückkehr abgewiesener sri-lankischer Asylsuchender auch in den Norden – mit Ausnahme des Vanni-Gebietes - und in den Osten Sri Lankas grundsätzlich wieder zumutbar sei (Erw. 11 bis 13).

Das Bundesverwaltungsgericht hat folgende neue Wegweisungspraxis festgelegt:

- Der Wegweisungsvollzug in das gesamte Gebiet der Ostprovinz ist grundsätzlich zumutbar (Erw. 13.1)
- Ebenso ist der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz – mit Ausnahme des Vanni-Gebiets – grundsätzlich zumutbar, wobei sich eine zurückhaltende Beurteilung der individuellen Zumutbarkeitskriterien ebenso aufdrängt wie eine Berücksichtigung des Zeitablaufs. Für Personen, deren letzter Aufenthalt in der Nordprovinz längere Zeit zurückliegt, sind die aktuellen Lebens- und Wohnverhältnisse und das Vorhandensein begünstigender Faktoren (Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes, Sicherung des Existenzminimums und der Wohnsituation) zu prüfen (Erw. 13.2.1).
- Weiterhin als unzumutbar muss der Wegweisungsvollzug, übereinstimmend mit dem BFM, für das Vanni-Gebiet gelten, welches zu Beginn des Jahres 2008 noch von den LTTE kontrolliert wurde und in welchem sich in der Folge bis zur endgültigen Besiegung der LTTE die Kriegshandlungen abgespielt haben. Für die aus dem Vanni-Gebiet stammenden Personen ist das Bestehen einer zumutbaren Aufenthaltsalternative in den anderen Landesteilen Sri Lankas zu prüfen (Erw. 13.2.2).
- Für Personen, die aus dem übrigen Staatsgebiet Sri Lankas stammen und dorthin zurückkehren, ist der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar.

Das Bundesverwaltungsgericht

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In bestimmten Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht letztinstanzlich entscheidet, können seine Urteile beim Bundesgericht in Lausanne und Luzern angefochten werden. Das Bundesverwaltungsgericht, mit seinen Standorten Bern und Zollikofen bzw. ab 2012 St. Gallen, setzt sich aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat zusammen. Mit rund 70 Richterinnen und Richtern sowie 300 Mitarbeitenden ist das Bundesverwaltungsgericht das grösste Gericht der Schweiz.

Weitere Auskünfte

Joanne Siegenthaler, Stv. Kommunikationsverantwortliche, Schwarztorstrasse 59, Postfach, 3000 Bern, Tel. 058 705 29 16, Mobil 079 335 76 38, joanne.siegenthaler@bvger.admin.ch.